

Anmerkung:

Seitdem die Gerichte der sowjetischen Besatzungszone vor die Aufgabe gestellt sind, Anordnungen der Besatzungsmacht anzuwenden, die in der Form von Befehlen ergehen und Bestimmungen enthalten, die die Bestrafung von Verstößen gegen diese Anordnungen fordern, ohne dabei den Anforderungen an eine wirkliche Strafrechtsnorm im Sinne des deutschen Strafrechts zu genügen, ist immer wieder die Frage aufgetaucht, wie den Befehlen der Besatzungsmacht, die ja Gesetzeskraft haben, Rechnung getragen werden kann. In Übereinstimmung mit der sowjetischen Militäradministration hat sich in der Zwischenzeit der Grundsatz herausgebildet, daß derartig allgemein gehaltene Anweisungen wie: „der Schuldige ist zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen“ oder: „wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird strafrechtlich verfolgt“ nur als Hinweis darauf anzusehen sind, daß die zuständigen deutschen Stellen verpflichtet sind, die Bestrafung entsprechender Verstöße zu gewährleisten. Das kann entweder dadurch geschehen, daß bestehende einschlägige Gesetze angewendet werden, oder dadurch, daß entsprechende Gesetze neu geschaffen werden.

Obwohl dieser Grundsatz klar ist, ergaben sich in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten, die nicht zuletzt durch die Vielzahl von Anordnungen der Besatzungsmacht gerade auf dem Sektor der Bewirtschaftung bedingt waren. Die Entscheidung des OLG Gera, der in ihrem Ergebnis wie in ihrer Begründung zustimmen ist, ist ein typisches Beispiel hierfür. Sie zeigt einen Weg auf, wie man zu einem vernünftigen und sachgemäßen Ergebnis kommen kann, ohne auf der einen Seite dem Gesetz Gewalt anzutun und ohne auf der anderen Seite ohne Grund formelle Schwierigkeiten zu überschätzen.

Trotzdem war der bisher auf diesem Gebiet bestehende Rechtszustand nicht erfreulich, da er unzweifelhaft die gerade für das Gebiet des Strafrechts zu fordernde Klarheit und Sicherheit vermissen ließ. Durch die WirtschaftsstrafVO vom 23.9.1948 ist auch insoweit eine Klarstellung der Rechtslage erfolgt. § 9 der WirtschaftsstrafVO, der die Blankettstrafvorschrift enthält, stellt zwar grundsätzlich für die blankettausfüllenden Normen oder Anordnungen das Erfordernis auf, daß diese ausdrücklich auf die WirtschaftsstrafVO Bezug nehmen müssen, macht hiervon aber in Absatz 3 gewisse Ausnahmen. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf die WirtschaftsstrafVO ist einmal nicht erforderlich bei Vorschriften und Lieferungsverträgen zur Durchführung von Anordnungen, die ihrerseits auf die WirtschaftsstrafVO Bezug nehmen, weil sie gewissermaßen als Teil der Grundanordnung anzusehen sind. Der ausdrücklichen Bezugnahme auf die WirtschaftsstrafVO bedarf es aber nach § 9 Absatz 3 Ziffer 1 insbesondere nicht bei wirtschafstregelnden Befehlen oder Anordnungen der Besatzungsmacht. Diese stehen also in jedem Falle unter dem Strafschutz der WirtschaftsstrafVO. Für das Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts — und um dieses hat es sich bei den oben erwähnten Zweifelsfällen meist gehandelt — sind also die Schwierigkeiten, auf die zu Beginn dieser Anmerkung hingewiesen ist, für die Zukunft beseitigt. Die für den alten Rechtszustand zu begrüßende Entscheidung des OLG Gera gab Gelegenheit, hierauf besonders hinzuweisen. Dirigent W. Weiß

§§ 178 ff. StPO.

Folgen unzulänglicher Vorbereitung der Hauptverhandlung.

OLG Potsdam, Urteil vom 16. 3.48 — Ss 103/47.

Wenn der Generalstaatsanwalt beanstandet, daß das Gericht die Tatsachen nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit geprüft habe und das angefochtene Urteil nicht erkennen lasse, aus welchen Gründen das Gericht in jenen zahlreichen Fällen, in denen den Angeklagten Diebstahl zur Last gelegt wird, zu einem Freispruch gekommen ist, so findet diese Revisionsrüge ihre rechtliche Grundlage in § 338 Nr. 7 StPO. Unter diese Bestimmung fallen nicht nur diejenigen Urteile, die überhaupt keine schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe aufweisen, sondern auch jene richterlichen Erkenntnisse, die wegen der Unvollständigkeit der Gründe dem Revisionsgericht jede Nachprüfung verwehren. Die Strafkammer hat mit Ausnahme des Falles, in dem die Mehrzahl der An-

geklagten verurteilt wurde, und jenes in der Nachtragsanklage erwähnten Falles nicht einen einzigen Diebstahl in den Gründen aufgeführt. Wie soll der Senat zu einer Nachprüfung fähig sein, wenn er den Urteilsgründen nicht entnehmen kann, welche strafbaren Handlungen der Angeklagten Gegenstand der Hauptverhandlung und der Urteilsfindung gewesen sind? Schon aus diesem Grunde mußte auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil aufgehoben werden.

Diese unzureichende Urteilsabfassung ist darauf zurückzuführen, daß es vom Gericht verabsäumt worden ist, den nach § 203 StPO zwingend vorgeschriebenen Eröffnungsbeschluß zu erlassen. Der Sinn dieser Vorschrift ist der, das Gericht zu einer Nachprüfung darüber zu veranlassen, ob das Ermittlungsergebnis ausreicht und die Anklageschrift den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Anordnungen genügt. Die Strafkammer hätte in dieser Strafsache dann nämlich feststellen müssen, daß nach § 200 StPO die Anklageschrift die Tat so genau anzugeben hat, daß der Angeklagte keinen Zweifel über die einzelnen Tatumsstände haben kann. Weder die Anklageschrift noch das Urteil enthalten hierüber irgendwelche näheren Angaben. Wenn die Anklageschrift auf die Ermittlungen verweist, so ist das unzureichend, da selbst dem Verteidiger nach § 147 StPO — was übrigens in diesem Fall übersehen zu sein scheint — ein Anspruch auf Einsicht erst nach erhobener Anklage zusteht, der Angeklagte aber einen Anspruch darauf hat, über die ihm zur Last gelegten Taten und die für jeden Fall genau zu bezeichnenden Beweismittel unterrichtet zu werden. Da der Nachprüfung des Revisionsgerichts auch diejenigen verfahrensrechtlichen Vorgänge unterliegen, die auf die Urteilsfindung einen erkennbaren Einfluß gehabt haben, waren diese prozeßrechtlichen Verstöße ebenfalls zu erwähnen.

Unter Berücksichtigung übrigens der Umstände, daß ein Teil der Angeklagten sehr schwer einschlägig vorbestraft, durch Ausbruchversuche sich der zu erwartenden harten Bestrafung entziehen wollte, durch Kassiber und mündliche Aussprachen während der Untersuchungshaft, durch eine anscheinend entgegen den Vorschriften der Strafprozeßordnung erfolgte Unterrichtung über den jeweiligen Stand der Untersuchungen das sorgfältige Ermittlungsverfahren der Polizei schwer beeinträchtigt hat, wäre eine gerichtliche Voruntersuchung angebracht gewesen.

Anmerkung:

Dieses ist ein klassisches Beispiel dafür, wie eine verfahrensrechtliche Unzulänglichkeit die andere nach sich zieht. Der überwältigenden Fülle des durch die Polizei gebotenen Belastungsmaterials anscheinend nicht mehr Herr werdend — die Arbeitsüberhäufung soll durchaus entschuldigend anerkannt werden — verabsäumt es die Anklagebehörde, den einzig Erfolg versprechenden Schritt zu unternehmen und gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen. Statt dessen fertigt sie eine Anklageschrift, die keine Einzelheiten enthält. Das Gericht unterläßt es, einen Eröffnungsbeschluß zu erlassen und nimmt sich damit selbst die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren darauf sorgsam zu überprüfen, ob und wie weit es überhaupt eine geeignete Grundlage für die anzuberaumende Hauptverhandlung ist. Da kein Eröffnungsbeschluß ergangen ist, wird vermutlich kein Berichterstatter ernannt sein, zumindestens nicht so rechtzeitig, daß er auf Grund eines genauen Studiums — eine bis ins einzelne gehende Stoffsammlung ist in der Praxis bei derartigen Prozessen unerlässlich! — die schlecht vorbereitete Hauptverhandlung noch verhindern konnte. Das Schlußglied einer derartigen Kette von Nachlässigkeiten ist dann ein Urteil, das sich in Redensarten ergeht und — den Spitzbuben freilich zur Freude — zu Freisprüchen „mangels Beweisen“ kommt. Der fachkundige Kritiker kommt allerdings zu einem anderen Ergebnis: Freispruch mangels genügender Vorbereitung. Und die Bevölkerung? „Fehlurteil weltfremder Juristen!“

Oberlandesgerichtsrat Alscher

§ 331 StPO.

Zulassung der reformatio in peius.

LG Halle, Urteil vom 6.1.1948 — II Ns 129/47.

Aus den Gründen:

Die StPO vom 1. Februar 1877 enthielt bis zum Inkrafttreten eines unter dem Naziregime erlassenen